

TE Bvwg Beschluss 2016/11/17 W106 2136368-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.2016

Entscheidungsdatum

17.11.2016

Norm

BDG 1979 §15

BDG 1979 §236b

B-VG Art.130 Abs1 Z3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. BDG 1979 § 15 gültig von 18.06.2015 bis 01.09.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003
2. BDG 1979 § 15 gültig von 30.12.2008 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
3. BDG 1979 § 15 gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
4. BDG 1979 § 15 gültig von 01.10.2000 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
5. BDG 1979 § 15 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
6. BDG 1979 § 15 gültig von 01.09.1990 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
7. BDG 1979 § 15 gültig von 22.07.1989 bis 31.08.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 346/1989
8. BDG 1979 § 15 gültig von 01.12.1987 bis 21.07.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
9. BDG 1979 § 15 gültig von 01.01.1980 bis 30.11.1987
1. BDG 1979 § 236b heute
2. BDG 1979 § 236b gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
3. BDG 1979 § 236b gültig von 15.08.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. BDG 1979 § 236b gültig von 02.09.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2017
5. BDG 1979 § 236b gültig von 02.09.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. BDG 1979 § 236b gültig von 01.08.2017 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2017
7. BDG 1979 § 236b gültig von 31.07.2016 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
8. BDG 1979 § 236b gültig von 29.12.2015 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
9. BDG 1979 § 236b gültig von 12.02.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
10. BDG 1979 § 236b gültig von 01.07.2012 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
11. BDG 1979 § 236b gültig von 29.12.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
12. BDG 1979 § 236b gültig von 31.12.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
13. BDG 1979 § 236b gültig von 30.12.2008 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
14. BDG 1979 § 236b gültig von 21.10.2008 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2008

15. BDG 1979 § 236b gültig von 01.08.2007 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
17. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
18. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
19. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
20. BDG 1979 § 236b gültig von 10.08.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
21. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
22. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
23. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
24. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
25. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
26. BDG 1979 § 236b gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
27. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
28. BDG 1979 § 236b gültig von 14.10.2000 bis 13.10.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2000
29. BDG 1979 § 236b gültig von 14.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
30. BDG 1979 § 236b gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
31. BDG 1979 § 236b gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
32. BDG 1979 § 236b gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W106 2136368-1/4E

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde der XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin RIEDL, Franz Josefs-Kai 5, 1010 Wien, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Landespolizeidirektion Steiermark betreffend Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde der römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin RIEDL, Franz Josefs-Kai 5, 1010 Wien, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Landespolizeidirektion Steiermark betreffend Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung, beschlossen:

A)

Der Antrag vom 08.04.2013 in der ergänzten Fassung vom 17.04.2013 wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG in Verbindung mit §§ 15 und 236b Abs. 1 BDG 1979 zurückgewiesen. Der Antrag vom 08.04.2013 in der ergänzten Fassung vom 17.04.2013 wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraphen 15 und 236 b Absatz eins, BDG 1979 zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

(17.11.2016)

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang (Sachverhalt): römisch eins. Verfahrensgang (Sachverhalt):

I.1. Die am XXXX geborene Beschwerdeführerin (BF) stand bis zu ihrer mit Ablauf des 30.06.2016 auf Grundlage des § 15 iVm § 236d BDG 1979 bewirkten Versetzung in den Ruhestand als Fachoberinspektorin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund (Ressortbereich Bundesministerium für Inneres). römisch eins. 1. Die am XXXX geborene Beschwerdeführerin (BF) stand bis zu ihrer mit Ablauf des 30.06.2016 auf Grundlage des Paragraph 15, in Verbindung mit Paragraph 236 d, BDG 1979 bewirkten Versetzung in den Ruhestand als Fachoberinspektorin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund (Ressortbereich Bundesministerium für Inneres).

Mit Antrag vom 08.04. und präzisierend mit Antrag vom 17.04.2013 beantragte die BF bescheidmäßig (feststellend) über ihre Berechtigung abzusprechen, durch Erklärung gemäß § 15 iVm § 236b BDG ihre Ruhestandsversetzung mit Ablauf des 31.03.2014 zu bewirken. Mit Antrag vom 08.04. und präzisierend mit Antrag vom 17.04.2013 beantragte die BF bescheidmäßig (feststellend) über ihre Berechtigung abzusprechen, durch Erklärung gemäß Paragraph 15, in Verbindung mit Paragraph 236 b, BDG ihre Ruhestandsversetzung mit Ablauf des 31.03.2014 zu bewirken.

I.2. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Steiermark vom 10.05.2013 wurden ihre Anträge mit der Begründung abgelehnt, dass die §§ 15 und 15a BDG auch nach ihrem Außerkrafttreten auf nach dem 31. Dezember 1953 geborene Beamtinnen und Beamte weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen könne, in dem die Beamtin oder der Beamte ihr oder sein 62. Lebensjahr vollendet, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtzeit von 42 Jahren aufweist. Die BF könne daher ihre Versetzung in den Ruhestand aufgrund ihres Geburtsdatums frühestens mit Ablauf des Monats März 2016 bewirken. römisch eins. 2. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Steiermark vom 10.05.2013 wurden ihre Anträge mit der Begründung abgelehnt, dass die Paragraphen 15 und 15 a BDG auch nach ihrem Außerkrafttreten auf nach dem 31. Dezember 1953 geborene Beamtinnen und Beamte weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen könne, in dem die Beamtin oder der

Beamte ihr oder sein 62. Lebensjahr vollendet, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtzeit von 42 Jahren aufweist. Die BF könne daher ihre Versetzung in den Ruhestand aufgrund ihres Geburtsdatums frühestens mit Ablauf des Monats März 2016 bewirken.

I.3. Die von der BF gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde mit Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 05.09.2013 abgewiesen und begründend ausgeführt, dass eine Ruhestandsversetzung zum beantragten Zeitpunkt mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht auf Basis von § 236b BDG, sondern vielmehr gemäß § 15 iVm § 236d BDG erfolgen könne.römisch eins.3. Die von der BF gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde mit Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 05.09.2013 abgewiesen und begründend ausgeführt, dass eine Ruhestandsversetzung zum beantragten Zeitpunkt mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht auf Basis von Paragraph 236 b, BDG, sondern vielmehr gemäß Paragraph 15, in Verbindung mit Paragraph 236 d, BDG erfolgen könne.

Die gegen diesen Bescheid zunächst vor dem Verfassungsgerichtshof erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis vom 23.06.2014, B 108/2013 ua. abgewiesen und die Beschwerde mit Beschluss vom 13.08.2014 dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.Die gegen diesen Bescheid zunächst vor dem Verfassungsgerichtshof erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis vom 23.06.2014, B 108 aus 2013, ua. abgewiesen und die Beschwerde mit Beschluss vom 13.08.2014 dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

I.4. Der Verwaltungsgerichtshof hob den angefochtenen Berufungsbescheid der Bundesministerin mit Erkenntnis vom 25.03.2015, Ro 2014/12/0051, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf und verwies auf die in seinem Erkenntnis vom selben Tag, Ro 2014/12/0045, dargelegten Erwägungen.römisch eins.4. Der Verwaltungsgerichtshof hob den angefochtenen Berufungsbescheid der Bundesministerin mit Erkenntnis vom 25.03.2015, Ro 2014/12/0051, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf und verwies auf die in seinem Erkenntnis vom selben Tag, Ro 2014/12/0045, dargelegten Erwägungen.

I.5. Das Bundesverwaltungsgericht behob in der Folge mit Beschluss vom 03.08.2015, W106 2001775-1/6E, den erstinstanzlichen Bescheid und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück.römisch eins.5. Das Bundesverwaltungsgericht behob in der Folge mit Beschluss vom 03.08.2015, W106 2001775-1/6E, den erstinstanzlichen Bescheid und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück.

I.6. Da die belangte Behörde über den wieder offenen auf§ 236b BDG gestützten Antrag nicht binnen der Entscheidungsfrist entschieden hat, erhob die BF am 02.08.2016 Säumnisbeschwerde.römisch eins.6. Da die belangte Behörde über den wieder offenen auf Paragraph 236 b, BDG gestützten Antrag nicht binnen der Entscheidungsfrist entschieden hat, erhob die BF am 02.08.2016 Säumnisbeschwerde.

In Ansehung der inzwischen mit Ablauf des 30.06.2016 erfolgten Pensionierung der BF wird darin beantragt, "dass als deren Rechtsgrundlage iVm § 15 BDG, dessen § 236b in der unionsrechtskonformen (durch das Unionsrecht modifizierten) Fassung zu gelten hat, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die im Abs. 1 enthaltene Einschränkung, vor dem 1. Jänner 1954 geborene" keine Geltung hat."In Ansehung der inzwischen mit Ablauf des 30.06.2016 erfolgten Pensionierung der BF wird darin beantragt, "dass als deren Rechtsgrundlage in Verbindung mit Paragraph 15, BDG, dessen Paragraph 236 b, in der unionsrechtskonformen (durch das Unionsrecht modifizierten) Fassung zu gelten hat, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die im Absatz eins, enthaltene Einschränkung, vor dem 1. Jänner 1954 geborene" keine Geltung hat."

I.7. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 29.09.2016 wurde die Beschwerde mit Verwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt (eingelangt am 05.10.2016).römisch eins.7. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 29.09.2016 wurde die Beschwerde mit Verwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt (eingelangt am 05.10.2016).

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Die BF erklärte mit Schreiben vom 01.03.2016, gemäß§ 15 BDG nach Vollendung des 62. Lebensjahres mit Ablauf des Monats Juni 2016 in den Ruhestand treten zu wollen. Sie hat damit ihre Versetzung in den Ruhestand auf Grundlage des § 15 iVm § 236d Abs. 1 BDG 1979 mit Ablauf des 30.06.2016 bewirkt (s. auch die Mitteilung der Dienstbehörde vom

25.04.2016). Die BF erklärte mit Schreiben vom 01.03.2016, gemäß Paragraph 15, BDG nach Vollendung des 62. Lebensjahres mit Ablauf des Monats Juni 2016 in den Ruhestand treten zu wollen. Sie hat damit ihre Versetzung in den Ruhestand auf Grundlage des Paragraph 15, in Verbindung mit Paragraph 236 d, Absatz eins, BDG 1979 mit Ablauf des 30.06.2016 bewirkt (s. auch die Mitteilung der Dienstbehörde vom 25.04.2016).

Die weiteren Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensgang.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen konnten auf Grund der Aktenlage getroffen werden und sind unstrittig.

Seitens des BF wird kein für die Beurteilung relevanter Sachverhalt vorgebracht, zu dessen Erörterung eine mündliche Verhandlung erforderlich wäre.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Zufolge § 135a Abs. 1 BDG 1979 idF der Dienstrechts-Novelle 2012 liegt gegenständlich - da keine Angelegenheit einer Ruhestandsversetzung von Amts wegen sondern eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung gemäß § 15 BDG 1979 betreffend - eine Einzelrichterzuständigkeit vor. Zufolge Paragraph 135 a, Absatz eins, BDG 1979 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2012 liegt gegenständlich - da keine Angelegenheit einer Ruhestandsversetzung von Amts wegen sondern eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung gemäß Paragraph 15, BDG 1979 betreffend - eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 8 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Der Begriff des "überwiegenden Verschuldens der Behörde" ist nicht im Sinne eines Verschuldens der Organwalter der Behörde zu verstehen, sondern insofern "objektiv", als ein solches anzunehmen ist, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war (Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 9. Auflage, Kurzlehrbuch, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2011, Seite 412, Rz 646).

Nach § 9 Abs. 2 Z 3 VwGVG ist in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG belangte Behörde jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat. Nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, VwGVG ist in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG belangte Behörde jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat.

Im Beschwerdefall verabsäumte es die belangte Behörde, über die Anträge der BF vom 08. und 17.04.2013 betreffend Versetzung in den Ruhestand gemäß § 15 iVm § 236b BDG innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zu entscheiden.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verzögerung nicht auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen wäre - das Bundesverwaltungsgericht hat über die offenen Anträge zu entscheiden. Im Beschwerdefall verabsäumte es die belangte Behörde, über die Anträge der BF vom 08. und 17.04.2013 betreffend Versetzung in den Ruhestand gemäß Paragraph 15, in Verbindung mit Paragraph 236 b, BDG innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zu entscheiden. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verzögerung nicht auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen wäre - das Bundesverwaltungsgericht hat über die offenen Anträge zu entscheiden.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

Die BF hat durch das Erfüllen der im § 236d Abs. 1 BDG 1979 normierten Voraussetzungen infolge ihrer Erklärung vom 01.03.2016 ihre Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 30.06.2016 nach § 15 iVm § 236d Abs. 1 BDG bewirkt. Die BF hat durch das Erfüllen der im Paragraph 236 d, Absatz eins, BDG 1979 normierten Voraussetzungen infolge ihrer Erklärung vom 01.03.2016 ihre Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 30.06.2016 nach Paragraph 15, in Verbindung mit Paragraph 236 d, Absatz eins, BDG bewirkt.

In seinem jüngst ergangenen Beschluss vom 25.10.2016, Ro 2016/12/0023, hat der Verwaltungsgerichtshof in einem dem vorliegenden Beschwerdefall gleichgelagerten Revisionsfall wie folgt ausgeführt:

"Für die Frage, ob diese Erklärung des Revisionswerbers seine Versetzung in den Ruhestand herbeigeführt hat oder nicht, ist ausschließlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des in der Erklärung genannten Ruhestandsversetzungstermines maßgeblich (siehe dazu etwa den zu § 236b BDG 1979 ergangenen hg. Beschluss vom 22. April 2015, Ra 2014/12/0023). Eines konstitutiven Bescheides der Dienstbehörde bedurfte es für den Eintritt dieser Rechtsfolge nicht (vgl. in diesem Sinn etwa das hg. Erkenntnis vom 29. April 2011, 2010/12/0091, mwN)." Für die Frage, ob diese Erklärung des Revisionswerbers seine Versetzung in den Ruhestand herbeigeführt hat oder nicht, ist ausschließlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des in der Erklärung genannten Ruhestandsversetzungstermines maßgeblich (siehe dazu etwa den zu Paragraph 236 b, BDG 1979 ergangenen hg. Beschluss vom 22. April 2015, Ra 2014/12/0023). Eines konstitutiven Bescheides der Dienstbehörde bedurfte es für den Eintritt dieser Rechtsfolge nicht vergleiche in diesem Sinn etwa das hg. Erkenntnis vom 29. April 2011, 2010/12/0091, mwN).

Für eine bislang nicht erfolgte Ruhestandsversetzung gemäß § 15 Abs. 1 iVm § 236b Abs. 1 BDG 1979 bleibt somit schon deshalb kein Raum, weil es sich beim Revisionswerber seit dem 1. April 2016 nicht mehr um einen Beamten des Aktivstandes handelt und auch eine rückwirkende Versetzung in den Ruhestand - ebenso wie eine nachträgliche Änderung der gesetzlichen Grundlage der Versetzung in den Ruhestand (hier: Erklärung des Beamten nach § 236d Abs. 1 BDG 1979) - im Gesetz nicht vorgesehen ist. Für eine bislang nicht erfolgte Ruhestandsversetzung gemäß Paragraph 15, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 236 b, Absatz eins, BDG 1979 bleibt somit schon deshalb kein Raum, weil es sich beim Revisionswerber seit dem 1. April 2016 nicht mehr um einen Beamten des Aktivstandes handelt und auch eine rückwirkende Versetzung in den Ruhestand - ebenso wie eine nachträgliche Änderung der gesetzlichen Grundlage der Versetzung in den Ruhestand (hier: Erklärung des Beamten nach Paragraph 236 d, Absatz eins, BDG 1979) - im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Auch sind nach der (bereits erfolgten) Ruhestandsversetzung Feststellungsbescheide betreffend das dienstrechtliche Recht, nach einer bestimmten Gesetzesbestimmung in den Ruhestand zu treten (bzw. getreten zu sein), unzulässig, weil eine Klärung der dann ausschließlich relevanten ruhegenussrechtlichen Folgen im Ruhegenussbemessungsverfahren erfolgen kann (vgl. dazu das die Gebührlichkeit einer Jubiläumszuwendung nach der Ruhestandsversetzung betreffende hg. Erkenntnis vom 29. Jänner 2014, 2013/12/0044). Die in Rz 3 erwähnte Abweisung des Antrages des Revisionswerbers (die als Versagung der Feststellung, die Erklärung habe der Ruhestandsversetzung zu dem dort genannten Termin bewirkt, zu verstehen ist) entfaltet hinsichtlich der Qualifikation der später erfolgten Ruhestandsversetzung keine Bindungswirkung. Ebenso geht somit der Revisionspunkt ins Leere, weil ein Recht auf

nachträgliche dienstrechtliche Deklaration (Feststellung) des Rechtsgrundes der bereits erfolgten Ruhestandsversetzung nicht besteht. Auch sind nach der (bereits erfolgten) Ruhestandsversetzung Feststellungsbescheide betreffend das dienstrechtliche Recht, nach einer bestimmten Gesetzesbestimmung in den Ruhestand zu treten (bzw. getreten zu sein), unzulässig, weil eine Klärung der dann ausschließlich relevanten ruhegenussrechtlichen Folgen im Ruhegenussbemessungsverfahren erfolgen kann. Vergleiche dazu die Gebührllichkeit einer Jubiläumsszuwendung nach der Ruhestandsversetzung betreffende hg. Erkenntnis vom 29. Jänner 2014, 2013/12/0044). Die in Rz 3 erwähnte Abweisung des Antrages des Revisionswerbers (die als Versagung der Feststellung, die Erklärung habe der Ruhestandsversetzung zu dem dort genannten Termin bewirkt, zu verstehen ist) entfaltet hinsichtlich der Qualifikation der später erfolgten Ruhestandsversetzung keine Bindungswirkung. Ebenso geht somit der Revisionspunkt ins Leere, weil ein Recht auf nachträgliche dienstrechtliche Deklaration (Feststellung) des Rechtsgrundes der bereits erfolgten Ruhestandsversetzung nicht besteht.

Vor diesem Hintergrund besteht keine Möglichkeit einer Verletzung im geltend gemachten Recht."

Aus dieser Rechtsprechung folgt für das vorliegende Verfahren, dass infolge der mit Ablauf des 30.06.2016 bewirkten Ruhestandsversetzung der BF eine nachträgliche Änderung der gesetzlichen Grundlage ihrer Versetzung in den Ruhestand - nämlich gemäß § 15 Abs. 1 iVm § 236b Abs. 1 BDG - im Gesetz nicht vorgesehen ist. Ebenso sind nach der bereits erfolgten Ruhestandsversetzung Feststellungsbescheide dahingehend, nach einer bestimmten Gesetzesbestimmung in den Ruhestand getreten zu sein, unzulässig. Aus dieser Rechtsprechung folgt für das vorliegende Verfahren, dass infolge der mit Ablauf des 30.06.2016 bewirkten Ruhestandsversetzung der BF eine nachträgliche Änderung der gesetzlichen Grundlage ihrer Versetzung in den Ruhestand - nämlich gemäß Paragraph 15, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 236 b, Absatz eins, BDG - im Gesetz nicht vorgesehen ist. Ebenso sind nach der bereits erfolgten Ruhestandsversetzung Feststellungsbescheide dahingehend, nach einer bestimmten Gesetzesbestimmung in den Ruhestand getreten zu sein, unzulässig.

Der Antrag vom 08.04.2013 in der ergänzten Fassung vom 17.04.2013 war daher gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm §§ 15 und 236b Abs. 1 BDG 1979 zurückzuweisen. Der Antrag vom 08.04.2013 in der ergänzten Fassung vom 17.04.2013 war daher gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraphen 15 und 236 b Absatz eins, BDG 1979 zurückzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die im Beschwerdefall zu lösende Rechtsfrage, ob infolge der von der BF mit Ablauf des 30.06.2016 durch Erklärung bewirkten Versetzung in den Ruhestand eine Verletzung der von ihr geltend gemachten Rechte noch zum Tragen kommt, durch die zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.10.2016, Ro 2016/12/0026, zweifelsfrei geklärt wurde. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die im Beschwerdefall zu lösende Rechtsfrage, ob infolge der von der BF mit Ablauf des 30.06.2016 durch Erklärung bewirkten Versetzung in den Ruhestand eine Verletzung der von ihr geltend gemachten Rechte noch zum Tragen kommt, durch die zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.10.2016, Ro 2016/12/0026, zweifelsfrei geklärt wurde.

Schlagworte

Feststellungsbescheid, rückwirkende Feststellung,
Ruhestandsversetzung - Erklärung des Beamten, Säumnisbeschwerde,
Zeitpunkt, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W106.2136368.1.00

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at